

Rahmen-Dienstvereinbarung zwischen Gymnasium im Alfred Grosser Schulzentrum Bad Bergzabern nachfolgend mit „Schule“ bezeichnet und dem ÖPR des Gymnasiums im Alfred Grosser Schulzentrum zum Einsatz von Microsoft 365

Vorbemerkung: Wenn im Text aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt wird, gelten die Aussagen in gleicher Weise für Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Präambel

Zwischen Schule und ÖPR besteht Einvernehmen darüber, dass die Schule zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben eine moderne digitale Plattform benötigt, die eine fachgerechte Kommunikation und Zusammenarbeit unterstützt und ermöglicht. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Einbeziehung der Beschäftigten in die Nutzung von digitalen Plattformen sicherzustellen, die Mitbestimmungsrechte des ÖPR zu wahren und eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange von Beschäftigten zu verhindern.

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Dienstvereinbarung (nachfolgend mit DV abgekürzt) ist es, die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Leistungs- und Verhaltenskontrolle speziell durch die technischen Möglichkeiten von Microsoft 365 zu regeln. Die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen sind Ausdruck der Abwägung der Grundrechte der betroffenen Beschäftigten, insbesondere ihres Grundrechts der Menschenwürde, ihres Persönlichkeitsrechts sowie ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

§ 3 Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung regelt den Einsatz der Microsoft 365 Onlinedienste. Die Nutzung der Dienste erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

§ 4 Geltungsbereich

§ 4.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung erstreckt sich auf alle Einrichtungen und Gebäude der Schule.

§ 4.2. Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle bei der Schule Beschäftigten.

§ 5 Eingesetzte Microsoft 365 Komponenten

Die eingesetzten Komponenten von Microsoft 365 und deren Konfiguration werden in den Anlagen festgelegt. Dies sind ausschließlich die Bestandteile von Microsoft 365, für die in den jeweils gültigen „Bestimmungen für Onlinedienste“ der Microsoft Corporation die „Bestimmungen für die Datenverarbeitung“ und damit auch die EU-Standardvertragsklauseln gelten (derzeit z.B. Azure Active Directory, Exchange Online, SharePoint Online, Skype for Business, Teams, Yammer).

§ 6 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Grundsätzlich dürfen weder Inhalts- noch Metadaten aus Microsoft 365 zur Leistungs- und / oder Verhaltenskontrolle genutzt werden. Davon ausgenommen ist die unter § 8 ausgeführte Nutzung von Protokolldaten zur Sicherstellung der Betriebssicherheit. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, die auf der Auswertung personenbezogener Daten aus Microsoft 365 beruhen, sind generell unwirksam. Derartige Daten und Auswertungen unterliegen weiterhin einem Beweisverwertungsverbot. Hiervon abweichende Einzelfallregelungen zur Leistungs- und / oder Verhaltenskontrolle bedürfen der expliziten Zustimmung des ÖPR und werden in separaten Dienstvereinbarungen dokumentiert.

§ 7 Durchführung der Mitbestimmung

§ 7.1. Information / Abstimmung

Um die Informations- und Mitbestimmungsrechte des ÖPR wahrnehmen zu können, erhält der ÖPR Zugriff auf das Microsoft 365 Nachrichtencenter, in dem Microsoft alle anstehenden Änderungen und Updates für Microsoft 365 rechtzeitig veröffentlicht. Zur weiteren Information steht außerdem die Microsoft 365 Roadmap unter <https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365/roadmap?filters=> zur Verfügung. Geplante Änderungen / Erweiterungen in Microsoft 365, die den Einsatz in der Schule betreffen, werden zwischen der Schulleitung, den Systembetreuern und dem ÖPR im Vorfeld abgestimmt.

§ 7.2. Erweiterung des Funktionsumfangs

Der zur Nutzung freigegebene Funktionsumfang der eingesetzten Microsoft 365-Komponenten kann durch Dokumentation der entsprechenden Komponenten in Anlage A erweitert werden. Die entsprechenden Anlagen sind dem ÖPR unverzüglich, mindestens aber 2 Monate vor der geplanten Einführung der jeweiligen Funktion vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

§ 7.3. Updates

Reine Funktions- und Sicherheitsupdates, die keinen Einfluss auf mögliche Leistungs- und Verhaltenskontrolle haben, bedürfen keiner Dokumentation in der Anlage.

§ 7.4. Rechte des ÖPR

Der ÖPR hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser DV zu kontrollieren und dabei in alle Programme, Dateien und Auswertungen Einblick zu nehmen und von den Anwendern sowie Systemverantwortlichen Auskünfte einzuholen. Er kann auch jederzeit die Unterlagen zu den Systemkonfigurationen einsehen, soweit dem datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Systembetreuer geben dem ÖPR auf Wunsch Einblick in die Microsoft 365 Administrator Konsole und erläutern die Berichte und Sicherheitseinstellungen in Microsoft 365.

§ 7.5. Sanktionen

Im Falle eines Verstoßes gegen diese DV und die Durchführung einer nicht genehmigten Leistungs- und Verhaltenskontrolle hat der ÖPR das Recht, die sofortige Abschaltung oder einen eingeschränkten Weiterbetrieb des IT-Systems zu verlangen, bis eine Einigung erreicht wurde. Der Schule verpflichtet sich, die Forderung des ÖPR unverzüglich umzusetzen. Der ÖPR hat das Recht, bei der Aufklärung des Sachverhalts umfassend informiert zu werden. Er hat darüber hinaus das Recht, eigenständige Untersuchungen durchzuführen, die der Aufklärung dienlich sind. Der Schule hat dem ÖPR alle Informationen und Zugangsberechtigungen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Aufklärung des Sachverhalts benötigen.

§ 7.6. Schlichtungsstelle

Kommt eine Einigung über die Einführung neuer Komponenten und Funktionen oder über die Auslegung dieser DV nicht zustande, so bilden Schule und ÖPR ein Gremium mit jeweils 2 Mitgliedern (Schlichtungsstelle). Die Schlichtungsstelle tritt innerhalb von 2 Wochen auf Verlangen einer Betriebspartei zusammen, und verhandelt über den bestehenden Dissens. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Kommt innerhalb von 4 Wochen keine Einigung zustande, so kann jede Betriebspartei die Einigungsstelle anrufen. Die Betriebsparteien verpflichten sich, den Spruch der Einigungsstelle anzuerkennen und umzusetzen.

§ 8 Sicherstellen der Betriebssicherheit / Compliance

§ 8.1. Administrative Nutzung von Protokolldaten

Systemdaten und Protokolldateien dürfen ausschließlich für folgende Zwecke genutzt werden:

- Gewährleistung der Systemsicherheit,
- Nicht-personalisierte Feststellung der Nutzungsdauer und -häufigkeit,
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System,
- Optimierung der IT-Systeme,
- statistische Auswertungen ohne individuelle Kennung über Zugriff auf Ressourcen im Netz,
- Missbrauchskontrolle unter Beachtung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Verfahren.

Weitere Auswertungen, außerhalb der in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Berichte, sind nicht zulässig. Die Zugriffsberechtigung auf solche Daten wird nur den von der Schule bestellten und dem ÖPR bekannten Systemadministratoren und externen Dienstleistern im Rahmen datenschutzrechtlich zulässiger Auftragsverarbeitungsverträge gewährt. Diese haben auf Grund privilegierter Zugriffsrechte Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit, den Umgang mit den Systemen zu kontrollieren oder in Statistiken zu erfassen.

Der Zugriff auf die entsprechenden Funktionen ist auf diejenigen Personen begrenzt, die für die Wartung der Hard- und Software sowie die Netzwerkadministration zuständig sind. Die entsprechenden Dateien werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke und gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Microsoft 365 kann automatisch Alarm- und Aufmerksamkeitsmeldungen an alle Administratoren schicken, die nur zum Zwecke der Erhaltung der Systemsicherheit und des Schutzes vor Schadware eingesetzt werden dürfen.

§ 8.2. Zulässige Auswertungen

Sämtliche Auswertungen, die nicht der Systemsicherheit dienen (statistische Auswertungen) sind zu pseudonymisieren. Hierzu wird die entsprechende Funktion in Microsoft 365 „In allen Berichten anonyme Bezeichner anstelle von Namen anzeigen“ eingeschaltet.

Die Berichte aus dem Microsoft 365 Security & Compliance Center können für die unter § 8.1 genannten Zwecke personalisiert benutzt werden. Eine Verwendung der Berichte für arbeitsrechtliche Maßnahmen bleibt ausgeschlossen.

§ 8.3. Verpflichtung der Administratoren

Jeder Inhaber einer administrativen Rolle oder Funktion in Microsoft 365 wird zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes geschult und schriftlich verpflichtet. Administratoren verpflichten sich, personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis zu verarbeiten und anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Sie werden

insbesondere verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Weisungen in der Schule zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die externen Dienstleister, die aufgrund eines bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrags eine administrative Rolle oder Funktion in Microsoft 365 innehaben.

§ 9 Löschfristen

Die Microsoft 365 Konten der Beschäftigten werden inklusive deren Inhalt 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten vollständig gelöscht. Auf Wunsch des Beschäftigten erfolgt dies auch zu einem früheren Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Protokolldaten werden von Microsoft automatisch nach 90 Tagen gelöscht.

§ 10 Qualifizierung der Benutzer

Die Nutzer der Anwendungen aus Microsoft 365 werden auf ihre Arbeit im erforderlichen Maße, unterschieden nach Ihrer Funktion, vorbereitet.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen über die für die Bedienung erforderlichen Kenntnisse hinaus einen Einblick in die Funktionsweise des Systems geben und seine Bedeutung innerhalb der schulischen Arbeitsabläufe und bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz deutlich machen. Auch ist über die Bestimmungen des Datenschutzes sowie dieser Dienstvereinbarung zu schulen. Die Schule sichert zu, bestehende Mitbestimmungsrechte zur Schulungsplanung des ÖPR zu beachten. Die erforderlichen Kosten für die Schulungen / Einweisungen trägt die Schule nach Absprache mit dem Schulträger. Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung und zum Üben zu geben, gegebenenfalls an Schulungssystemen. Bei Bedarf werden Nachschulungen angeboten. Die Mitbestimmungsrechte des ÖPR sind zu wahren.

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 11.1. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende Quartals gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung fort. Die Geltung aller weiteren Regelungen und Vereinbarungen insb. zum Thema IT bleibt unberührt.

§ 11.2. Salvatorische Klausel

Sollte sich herausstellen, dass eine der vorstehenden Regelungen unwirksam ist, bleiben die übrigen bestehen. Anstelle der unwirksamen tritt eine Regelung, die der gewollten (unwirksamen) am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine getroffene Regelung unvollständig, widersprüchlich oder missverständlich ist. Treten Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Regelungen auf, entscheidet die Schlichtungsstelle gemäß § 7.6.

Datum

Unterschrift Schule

Unterschrift ÖPR